

Satzung **des Vereins**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Judo Club Grünberg e.V.

und hat seinen Sitz in 35305 Grünberg

Er wurde am 05.12.2002 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Judo
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz in Form von Erstattung tatsächlicher Aufwendungen geltend machen. Außerdem kann Aufwendungsersatz in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich an den Vereinsvorstand zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Näheres regelt die Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Gebühren für gesonderte Rechnungsstellung, Rücklastschriften und Mahngebühren legt der Vorstand fest.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche MV soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer MV hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt Grünberg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Neuwahl des Vorstands;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. Anträge;
 - f. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Bereichsleiter Organisation, Finanzen oder Sport geleitet.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Abstimmungen werden offen durchgeführt, können jedoch auf Verlangen Einzelner geheim durchgeführt werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Die MV wählt 2 Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Kassenprüfer dürfen nach einer Amtsperiode nicht direkt wiedergewählt werden.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Einladung dazu erfolgt wie unter § 7 Pkt. 3.
12. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 STIMMRECHT

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedem Mitglied steht es frei, ob er von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will oder nicht.
2. Das Stimmrecht von minderjährigen geschäftsunfähigen (Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern bis zum 15. Lebensjahr übt der gesetzliche Vertreter aus. Ab dem 16. Lebensjahr übt ein Mitglied sein Stimmrecht selbst aus.
3. In einer Mitgliederversammlung ist ein Vereinsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft. Außerdem ruht das Stimmrecht bei demjenigen, über dessen Entlastung in seiner Vorstandseigenschaft beschlossen werden soll.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

Bereichsleiter Sport;
Bereichsleiter Organisation
Bereichsleiter Finanzen
Bereichsleiter Jugend;
Bereichsleiter Kommunikation

und bis zu 5 weiteren Beisitzern im erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und erstellt sich dazu einen Aufgabenverteilungsplan
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Bereichsleiter Sport, Organisation und Finanzen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 50 % des Vorstandes (einschließlich mindestens drei Bereichsleitern) anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

§ 10 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen zu erlassen.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mücke, den 05.12.2002

Satzung des Vereins beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.12.2002, eingetragen in das Vereinsregister am 07.01.2003

Geänderte Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2010, eingetragen in das Vereinsregister am 04.06.2010

Geänderte Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2015, eingetragen in das Vereinsregister am